

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Änderungen im Verhältnis der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6a Erwerb der Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Benutzung des Offizierheimes
- § 11 Aufsichtsführender
- § 12 Organe der OHG Wahn e.V.
- § 13 Mitgliederversammlung
 - (1) Zusammensetzung
 - (2) Einberufung
 - (3) Aufgaben
 - (4) Beschlussfähigkeit
 - (5) Anträge
 - (6) Wahlen und Abstimmungen
 - (7) Verbindlichkeit der Beschlüsse
- § 14 Vorstand
 - (1) Zusammensetzung
 - (2) Wahlverfahren und Amtsdauer
 - (3) Aufgaben
 - (4) Vorstandssitzungen
- § 15 Protokolle
- § 16 Kassen- und Wirtschaftswesen
- § 17 Bewirtschaftung
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Selbstauflösung
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung

Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche und, soweit erforderlich, auf die weibliche Form.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die "**Offizierheimgesellschaft Wahn e.V.**" (OHG Wahn e.V.) ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragener nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 21.
- (2) Die OHG Wahn e.V. hat ihren Sitz im Kasernenbereich Köln-Porz-Wahnheide, Gebäude 50,

**Flughafenstraße 1
Postfach 90 61 10 / 5 19
51127 K ö l n .**

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die OHG Wahn e.V. wurde am **17. November 1958** gegründet und dient der Pflege der Kameradschaft, der dienstlichen und außerdienstlichen Betreuung ihrer Mitglieder, der Veranstaltung von Vorträgen geistiger, kultureller und sonst bildender Art.
Sie bezweckt ferner die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte mit den Angehörigen der verbündeten Streitkräfte und der Beziehung zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb. Er unterstützt den Aufsichtsführenden und die Dienststellenleiter bei dienstlichen Veranstaltungen und dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins überlässt ihm die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln, in der Liegenschaft der Luftwaffenkaserne Köln-Porz-Wahnheide durch einen Überlassungsvertrag die Räume des Offizierheimes (Gebäude 50), einschließlich der Terrassenanlage, zur Bewirtschaftung und durch einen Mitbenutzungsvertrag die Nutzung der angrenzenden Geländeflächen. Das Hausrecht im Heim und der mitbenutzten Geländefläche übt für den Aufsichtsführenden der Vorstand der OHG Wahn e.V. aus, näheres regelt die Heimordnung.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6 "Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften" zu stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die OHG Wahn e.V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der OHG Wahn e.V. können werden:
 - a) aktive Offiziere und Offizieranwärter mit bestandenem Laufbahnlehrgang,
 - b) Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 9b aufwärts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
 - c) Angehörige verbündeter Streitkräfte, sofern es sich um Personen analog (2) a) oder (2) b) handelt.
 - d) Militärpfarrer
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Reservedienstleistende, Offiziere, Offizieranwärter ab Fahnenjunker, Beamte des gehobenen Dienstes bis zur Abschlussprüfung.
 - b) Personen gemäß (2) a) bis (2) d) mit dem Status "der Reserve", "außer Dienst" bzw. "im (einstweiligen) Ruhestand".
 - c) Firmenangehörige, die vertraglich für Kommandobehörden, Dienststellen oder Truppenteile der Bundeswehr beschäftigt sind, auf deren Antrag, sofern sie Aufgaben wahrnehmen, die denen der Personen gemäß (2) a) oder (2) b) entsprechen.
 - d) Ehepartner verstorbener Mitglieder.
 - e) Personen, die nicht Angehörige der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte sind, sofern sie sich der Bundeswehr und den Zielen der OHG Wahn e.V. verbunden fühlen.
- (4) Ehrenmitglieder können werden:
 - a) ordentliche Mitglieder gemäß (2) a) - d),
 - b) außerordentliche Mitglieder gemäß (3) a) - e),
 - c) Nichtmitglieder, die sich in besonderem Maße für die Belange der OHG Wahn e.V. eingesetzt, und / oder deren Zwecke überdurchschnittlich gefördert und unterstützt, und / oder sich insgesamt um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Änderungen im Verhältnis der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern gemäß § 3 (3) c) endet bei Wegfall der Voraussetzungen die Mitgliedschaft. Sie können auf Antrag Mitglied gemäß § 3 (3) e) werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der OHG Wahn e.V. zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Die Ehrenmitgliedschaft und das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 7 (2) sind beitragsfrei.
- (3) Stimmberechtigt in allen Organen der OHG Wahn e.V. sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, sowie die gewählten außerordentlichen Mitglieder im Vorstand.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten, die außerordentlichen Mitglieder nur das passive Wahlrecht für den Vorstand unter Berücksichtigung von § 14.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der OHG Wahn e.V. wird für Personen gemäß § 3 (2) nach schriftlichem Antrag erworben.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft in der OHG Wahn e.V. wird für Personen gem. § 3 (3) a) - d) nach schriftlichem Antrag erworben. Hiervon abweichend sind Anträge für außerordentliche Mitglieder nach § 3 (3) e) durch drei ordentliche Mitglieder als Fürsprecher (Paten) schriftlich zu befürworten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach § 3 (2) und (3) a) – d) automatisch. Über die Aufnahme nach § 3 (3) e) entscheidet der Vorstand, eine Inkraftsetzung erfolgt erst nach Zustimmung durch den Aufsichtführenden. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nicht.
- (4) Die Aufnahme wird vollzogen durch die Aushändigung einer vom Vorsitzenden o.V.i.A. unterzeichneten Mitgliedskarte sowie der Satzung, der Heimordnung und der Kassen- und Beitragsordnung.

- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden Satzung, Heimordnung und Beitrags- und Kassenordnung anerkannt.

§ 6 a

Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft in der OHG Wahn e.V. wird nach Antrag durch Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung nach § 13 (2) a) und b) erworben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch
- den Aufsichtführenden,
 - den Vorstand,
 - fünfzig Mitglieder (Unterschriftenliste erforderlich),
- schriftlich mit eingehender Begründung beantragt werden.
Der Antrag ist in der nächsten gemäß § 13 (2) a) oder b) einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 13 (6) zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt, nach zustimmender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, durch die Aushändigung einer vom Vorsitzenden o.V.i.A. unterzeichneter Ehrenmitgliedschaftsurkunde und der Mitgliedskarte.
- (4) Ehemalige Vorsitzende der OHG Wahn e.V., denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, erwerben zusätzlich den Titel "**Ehrenvorsitzender**".
- (5) Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft werden Satzung, Heimordnung und Beitrags- und Kassenordnung anerkannt.

§ 7

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ende der Mitgliedschaft

a)

Die Mitgliedschaft endet durch

- Wegfall der gemäß § 3 geforderten Voraussetzungen
- Tod des Mitgliedes
- Austritt
- Ausschluss

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

b)

Die Mitgliedschaft wird - § 9 der Satzung kommt nicht zur Anwendung – durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss nach Ablauf von spätestens zwei Quartalen

beendet, wenn ein Mitglied die Zahlung seines Mitgliedsbeitrages vorher mehr als drei Monate nicht entrichtet und / oder die Änderung seiner Bankverbindung und / oder seiner Privat- / Dienstadresse nicht schriftlich angezeigt hat.

Voraussetzung dazu ist, dass nachweislich zwei schriftliche Mahnungen durch das Mitglied unbeachtet/ unbeantwortet blieben.

Gegen diese Maßnahme gibt es kein Einspruchsrecht.

(2) **Ruhen der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft ruht

- während eines Ausschlussverfahrens,
- bei dienstlichen Kommandierungen / Abordnungen von mehr als sechs Monaten,
- in besonderen begründeten persönlichen Einzelfällen.

b) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist schriftlich mit begründenden Unterlagen zu beantragen, der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Der Vorstand bestätigt schriftlich das Ruhen der Mitgliedschaft.

c) Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft ist schriftlich anzuzeigen, die Rückführung in die vorher gültige Mitgliedschaft erfolgt unmittelbar mit dem Anzeigen durch Bestätigung des Vorstandes und durch Rückgabe des Mitgliedsausweises.

§ 8

Austritt

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Vorstand jederzeit erklären. Die Erklärung erfolgt schriftlich und wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, der auf die Erklärung des Austritts erfolgt.

(2) Bei kurzfristigen Versetzungen (Bekanntgabe unter einem Monat) wird der Austritt abweichend von § 8 (1) zum Ende des Kalendermonats wirksam in dem die Austrittserklärung erfolgte.

§ 9

Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch das Ansehen oder die Interessen der OHG Wahn e.V. schädigt.

Ein Verstoß in diesem Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OHG Wahn e.V. über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten trotz mehrfacher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch einen mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefassten Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung und mit Zustimmung des Aufsichtführenden ausgesprochen.
- (3) Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied durch den Vorstand eröffnet wird, welche Vorwürfe gegen es erhoben werden. Im Ausschlussverfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Dem Ausgeschlossenen ist ein begründeter schriftlicher Ausschlussbescheid auszuhändigen. Gegen diesen Bescheid ist, binnen einer Frist von einem Monat, die Anrufung der Mitgliederversammlung durch Einlegen eines Widerspruchs beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 10

Benutzung des Offizierheimes

- (1) Das Offizierheim steht allen Mitgliedern der OHG Wahn e.V., deren Familienangehörigen und Gästen sowie allen Heimberechtigten nach Maßgabe der Heimordnung zur Verfügung.
- (2) Die Heimordnung ist für alle Mitglieder, Gäste und Heimberechtigte bindend.
- (3) Die Heimordnung unterliegt der Mitbestimmung durch die Versammlung der Vertrauenspersonen Luftwaffenkaserne Wahn. Das Beteiligungsverfahren ist durch den Vorstand über den Kasernenkommandanten einzuleiten. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der Unterschrift des Aufsichtführenden wird die Heimordnung in Kraft gesetzt.

§ 11

Aufsichtführender

Aufsichtführender ist der Kasernenkommandant Luftwaffenkaserne Wahn.

§ 12

Organe der OHG Wahn e.V.

Organe der OHG Wahn e.V. sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

- a) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Ein ordentliches Mitglied / Ehrenmitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied vertreten lassen. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des zu Vertretenden; er darf zwei ordentliche Mitglieder / Ehrenmitglieder vertreten.
- b) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich zu Wort melden.
- c) Der Vorsitzende o.V.i.A. eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß OHG-Satzung, § 13 (4), fest.
- d) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende o.V.i.A.. Nach der Neuwahl des Vorstandes geht die Funktion des Versammlungsleiters auf den neuen Vorsitzenden o.V.i.A. über.

(2) Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **einmal jährlich** statt und soll in den **ersten vier Monaten des Kalenderjahres** durch den Vorstand einberufen werden.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich auf Antrag
 - des Aufsichtführenden
 - eines Zehntels der ordentlichen / außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder
 - auf Beschluss des Vorstandeseinzuberufen.

Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und muss begründet sein.
- c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand der OHG Wahn e.V. schriftlich – auch mittels elektronischer Medien – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen zu laden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

- d) Sonderregelung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet sich in Nr. (4), Satz b) dieses Paragraphen. Auf die Sonderregelung einer Wiederholungsversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme
- des Jahres- und Wirtschaftsberichtes des Vorstandes
 - des Berichtes der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl
- des Vorstandes
 - der Rechnungsprüfer
- d) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.

(4) Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungs- und fristgemäß erfolgt und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordentlich vertreten ist.
- b) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie vom Vorsitzenden o.V.i.A. aufzulösen. Er kann dann ohne erneute Ladungsfrist mündlich sofort, jedoch spätestens innerhalb vier Wochen mit gleicher Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung laden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder / Ehrenmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung gemäß § 13 (2) c) ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Anträge

- a) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können vom Aufsichtsführenden, vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern – Ausnahme ist der Antrag zur Ehrenmitgliedschaft, hier gilt § 6 a (2) – gestellt / eingebracht werden.
- b) Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- c) Abänderungsanträge bleiben davon unberührt. Dies sind Anträge, die sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung halten.
- d) Anträge zur Beschlussfassung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können erörtert, aber nicht beschlossen werden.

(6) Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind **grundsätzlich offen** mit Stimmkarten durchzuführen. Sie müssen geheim und schriftlich durchgeführt werden,

wenn ein entsprechender Antrag von der Mitgliederversammlung angenommen wird.

- b) Bei **Wahlen** entscheidet im **ersten Wahlgang die absolute Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet **im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Bei **Abstimmungen** entscheidet die **relative Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - e) Bei Abstimmungen über die Ehrenmitgliedschaft ist eine **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.
- (7) Verbindlichkeit der Beschlüsse
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 14

Vorstand

- (1) Zusammensetzung
- a) Der Vorstand besteht aus zwölf ordentlichen und / oder außerordentlichen Mitgliedern und / oder Ehrenmitgliedern der OHG Wahn e.V.
 - b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Schriftführern
 - zwei Schatzmeistern
 - fünf Beisitzern.
 - c) Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand, zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern den Gesamtvorstand. Grundsätzlich können nur ordentliche Mitglieder gemäß § 3 (2) dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Verliert ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode seinen Status als ordentliches Mitglied, verliert es sein Mandat im geschäftsführenden Vorstand mit dem Datum des Wegfalls der Voraussetzungen gemäß § 3 (2).

Jedoch können die übrigen Vorstandsmitglieder seinem Verbleiben im Amt bis zum Ende der Amtsperiode mit 2/3 Mehrheitsentscheid zustimmen, wenn es die Voraussetzungen nach § 3 (3) erfüllt.

Zum Vorsitzenden kann auch ein außerordentliches Mitglied gewählt werden, wenn dies die unmittelbare Fortführung des Amtes darstellt und

der Verlust der Voraussetzungen nach § 3 (2) nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

- d) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag mit 2/3 Mehrheitsentscheid des Gesamtvorstandes Vertreter von Neigungsgruppen der Mitglieder in den Vorstand als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion aufnehmen.
- e) Ehrenmitglieder können nur für den erweiterten Vorstand vorgeschlagen und gewählt werden.
- f) Die außerordentlichen Mitglieder können maximal 5 Ämter im erweiterten Vorstand besetzen. Statusveränderungen bei Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode haben keinen Einfluss auf die o.g. Anzahl.

(2) Wahlverfahren und Amtsdauer

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- b) Während der Amtsperiode können die Mitglieder des Vorstandes nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 (2) b abberufen werden.
- c) Mitglieder des Vorstandes verlieren ihr Mandat mit Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 (2) oder § 3 (3).
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf des Geschäftsjahres vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt. Die Zahl der nachgewählten Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand darf zwei und / oder für den Gesamtvorstand fünf nicht überschreiten.
- e) Scheidet der Vorsitzende im Verlaufe des Geschäftsjahres vorzeitig aus, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger aus den Reihen, der gemäß Vorstandswahlen bestellt, stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von sieben Tagen zu wählen. Das Amt wird bis zur Neuwahl kommissarisch ausgeübt. Erklärt sich keiner der stellvertretenden Vorsitzenden dazu bereit und ist die Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung länger als sechs Monate, ist ein neuer Vorsitzender im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – Einberufung gemäß § 13 (2) b), 3. Strichaufzählung – zu wählen.
- f) Ruht die Mitgliedschaft von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern länger als sechs Monate sind grundsätzlich durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit Nachfolger zu wählen. Das übernommene Amt wird bis zur Neuwahl des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung gemäß § 13 (2) a und b kommissarisch ausgeübt. Für den Vorsitzenden ist abweichend das gleiche Verfahren wie in § 14 (2) e) anzuwenden.

Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn

- das Ruhen der Mitgliedschaft kürzer als sechs Monate beträgt, oder
- die Zeit zur Neuwahl des Vorstandes kürzer als drei Monate ist.

(3) Aufgaben

- a) Der Vorstand leitet die OHG Wahn e.V. im Sinne dieser Satzung.
- b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erstellt die Heimordnung und leitet das Verfahren zur Inkraftsetzung ein.
- c) Der Vorsitzende führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
- d) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Sie besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der die stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- f) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.
- g) Der Vorstand leitet die Veranstaltungen der OHG Wahn e.V.
- h) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.
- i) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- j) Der Vorstand führt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister unter notarieller Beteiligung durch.
- k) Für Haftpflichtansprüche gegenüber dem Verein hat der Vorstand einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen.
- l) Der Vorstand stellt sicher, dass die festgelegten Beteiligungsverfahren der Gremien der Personalvertretung, gemäß Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG), § 75 Abs. 3 Nr. 5, und der Vertrauenspersonen, gemäß Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG), § 25 Abs. 3 Nr. 2, eingehalten werden. Die Einleitung der Beteiligungsverfahren hat über den Kasernenkommandanten zu erfolgen.

(4) Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einladung kann formlos erfolgen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, davon zwingend der Vorsitzende oder sein amtierender Vertreter.
Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende o.V.i.A..

§ 15

Protokolle

- (1) Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

- (2) Protokolle müssen enthalten:
 - Ort und Datum der Sitzung bzw. Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - Anwesenheitsliste
 - den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlauf der Anträge und der Beschlüsse
 - bei Wahlen die Personalien der vorgeschlagenen Kandidaten
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - den Namen des Protokollführers.
- (3) Protokollen der Mitgliederversammlung muss ein Exemplar der Einladung mit Tagesordnung beigefügt werden.
- (4) Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Protokolle sind drei Jahre aufzubewahren.
- (7) Protokolle der Mitgliederversammlung erhält der Aufsichtführende als Nebenabdruck.

§ 16

Kassen- und Wirtschaftswesen

- (1) Alle finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Dienstliche Veranstaltungen und dienstliche Veranstaltungen geselliger Art werden von der OHG Wahn e.V. finanziell **nicht** unterstützt.
- (2) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen **nicht ausgeschüttet** werden. Geldspenden der OHG Wahn e.V. sind nicht zulässig.
- (3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand beauftragt mit der ordnungsgemäßen Belegführung die Geschäftsleitung und mit der geforderten Buchführung einen Steuerberater.
- (5) Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist von mindestens drei Rechnungsprüfern mehrmals im Jahr sachlich und formal zu prüfen. Am Ende der Amtsperiode des Vorstandes ist den Prüfern ein Rechnungsabschluss über die Amtszeit vorzulegen.

- (6) Vier Mitglieder gemäß § 3 (1) - (4) werden als Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Nachfolgeregelungen
 - a) Sinkt die Zahl der gewählten Rechnungsprüfer aufgrund Ende und / oder Ruhen der Mitgliedschaft auf drei oder zwei, ist ihre Zahl gemäß § 16 (6) auf vier zu ergänzen.
 - b) Die Nachfolge ist im Gegensatz zu § 16 (6) in Abstimmung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB) und den verbleibenden Rechnungsprüfern durch Wahl zu regeln. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen. Die Nachfolger üben das Amt bis zu einer Neuwahl bei der nächsten gemäß § 13 (2) a) oder b) einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch aus.
 - c) Fallen durch Ende und / oder Ruhen der Mitgliedschaft mehr als die Hälfte der Rechnungsprüfer aus, ist bei einer Zeitspanne von mehr als sechs Monaten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 (2) a), eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 13 (2) b) einzuberufen und eine Neuwahl der Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (8) Über alle Kassen- und Wirtschaftsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17

Bewirtschaftung

- (1) Die wirtschaftliche Betätigung der OHG Wahn e.V. ist von begrenztem Geschäftsumfang und nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (2) Der Wirtschaftsbetrieb ist eine selbständige Einrichtung der OHG Wahn e.V. unter deren eigener Verantwortung. Das Heim wird von ihr eigenbewirtschaftet.
- (3) Die Erträge sind bei der Wirtschaftsführung so einzurechnen, dass sie die notwendigen Aufwendungen hinreichend decken und eine dem Vereinszweck angemessene wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleisten.

§ 18

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit **Zweidrittelmehrheit** beschlossen. Ausgenommen sind Fälle des Absatzes (2).
- (2) Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Die Zustimmung der nicht anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 19

Selbstauflösung

- (1) Die Selbstauflösung der OHG Wahn e.V. wird durch die Mitgliederversammlung mit **Zweidrittelmehrheit** beschlossen.
- (2) Über die Einsetzung von Liquidatoren und die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das noch bestehende Vermögen einer karitativen Einrichtung zugunsten der Soldaten, ehemaliger Soldaten und Hinterbliebener zur Verfügung gestellt; den Beschluss über die zu begünstigende Einrichtung bzw. Einrichtungen fasst die Mitgliederversammlung.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus Anlass der Mitgliedschaft in der OHG Wahn e.V. ist das Amtsgericht Köln.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 05. April 2006 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Die Änderungen der

§§ 13 und 16 wurde am 17. April 2007 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Die Änderung der

§§ 3 und 14 wurde am 06. April 2009 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Die Änderung der

§§ 2, 4, 10 und 11 wurden am 20. April 2016 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.